

Einleitung

Wie mittlerweile in fast allen westeuropäischen Staaten orientiert sich das sozial- und beschäftigungspolitische Handeln in der Schweiz seit etwa Mitte der 1990er am Leitparadigma der Aktivierung. Das Heft 10/2006 der Zeitschrift *Die Volkswirtschaft*, eines monatlich erscheinenden, vom Staatssekretariat für Wirtschaft (SECO) des Schweizerischen Volkswirtschaftsdepartements (EVD) herausgegebenen Informationsmagazins, befasst sich schwerpunkthematisch mit der Frage, welche Effekte auf das Beschäftigungssystem von den verschiedenen Instrumenten des neuen Arbeitsmarktregimes ausgehen. In Einzelbeiträgen werden die zentralen Befunde von sechs großangelegten, im Auftrag des SECO durchgeführten Evaluationsstudien erörtert, die sich mit den Wirkungen dieser Instrumente einerseits in einer Mikro- und andererseits in einer Makroperspektive auseinandersetzen. So wurde beispielsweise untersucht, ob sich mit der Teilnahme an einem Programm zur vorübergehenden Beschäftigung (PvB) die Chancen des einzelnen Stellensuchenden, eine Neuanstellung zu finden, statistisch verbessern; oder es wurde – in einer Makroperspektive – gefragt, ob unter Berücksichtigung von Substitutions- und Mitnahmeeffekten die Zuweisung von Arbeitslosen und Sozialhilfeabhängigen in solche Programme tatsächlich die gewünschte Reduktion der Arbeitslosenquote zur Folge hat (zu den Befunden der einzelnen Studien vgl. Kapitel 1.2).

Aufschlussreich hinsichtlich der Frage, was Aktivierung bedeutet, und auf welchen Annahmen dieses Paradigma sozialstaatlichen Handelns gründet, sind in dem genannten Heft weniger die zusammenfassenden Beiträge zu den einzelnen Evaluationsstudien, als vielmehr die Ausführungen im themenbezogenen Leitartikel. Er stammt aus der Feder des Leiters sowie eines Mitarbeiters der Abteilung „Arbeitsmarktanalyse und Sozialpolitik“ des SECO und beginnt mit den folgenden Sätzen:

„Die Tatsache, ob jemand Arbeit hat oder nicht, ist menschlich, sozial und wirtschaftlich sehr bedeutend. Phasen unfreiwilliger Inaktivität im erwerbsfähigen Alter sind in der Regel mit großer Frustration und einem wirtschaftlichen Verlust für die Betroffenen verbunden. Aus diesem Grunde engagiert sich der Staat stark in der Arbeitsvermittlung und verpflichtet die Stellensuchenden, an Maßnahmen teilzunehmen, die einen Wiedereinstieg in die Erwerbstätigkeit beschleunigen sollen.“ (Aeberhard/Ragni 2006, 4)

In einem ersten Schritt stellen die Autoren fest, dass es sich bei der Arbeit nebst der zentralen Quelle von Einkommen auch um eine sehr bedeutsame Quelle von Sinnstiftung, Identität, sozialer Wertschätzung und persönlichem

Wohlbefinden handelt. Arbeitslosigkeit ist, so die Autoren, nicht nur mit „einem wirtschaftlichen Verlust“, sondern zugleich „mit großer Frustration“ verbunden. Diese Einschätzung lässt sich nur schwer anzweifeln. Gleichwohl haftet dem festschreibenden Stil, in dem sie ausformuliert wird, etwas Irritierendes an. *Zum einen* fällt auf, dass ihr eine historische Kontextuierung fehlt. Die angesprochenen Zusammenhänge – etwa zwischen Erwerbsarbeit und Einkommen, zwischen beruflicher Aktivität und Wohlbefinden oder zwischen der Teilhabe am wirtschaftlichen Geschehen und sozialer Anerkennung – werden als historisch zeitlose und universell gültige Tatsachen hingestellt. Hierdurch wird der Raum des hypothetisch Denkmöglichen massiv eingengt. Nicht mehr denkmöglich erscheint beispielsweise, dass Gesellschaften aufgrund der Schrumpfung des Arbeitsvolumens durch technologischen Fortschritt künftig vor der Herausforderung stehen könnten, Erwerbsarbeit und Einkommen – etwa in der Form eines bedingungslosen Grundeinkommens – systematisch voneinander zu entkoppeln. Dies würde zugleich bedingen, dass die bereits heute parallel zur Berufsarbeit existierenden Quellen von Identität, Sinnstiftung, Bewährung und Anerkennung einer gesellschaftlichen Aufwertung bedürftig (vgl. Oevermann 2001a, 2009a; Franzmann 2009). Bewährung durch Elternschaft, Bewährung durch Freundschaft und Geselligkeit, Bewährung durch Anteilnahme, Bewährung durch Muße, Bewährung durch brotloses künstlerisches Schaffen, Bewährung durch soziales und politisches Engagement, Bewährung durch Bildung in der Form einer zweckfreien Stillung von Neugierde, Bewährung durch Hingabe an das Schöne, Gute und Wahre – für all diese Alternativen zur Bewährungsquelle der Berufsarbeit fänden sich nicht nur unzählige Vorlagen in der historische Vergangenheit, auch die Gegenwart zehrt von ihnen. Freilich haftet ihnen, auch wenn sich ihnen ein Gemeinwohlbezug nur schwer absprechen lässt, aktuell noch der zweifelhafte Ruf des bloß Reproduktiven oder gar des Untätigen an.

Für das staatliche Handeln, das durch das Aktivierungsparadigma begründet wird, ist die Orientierung am Vollbeschäftigungsziel also weiterhin sakrosankt. Aktivierende staatliche Maßnahmen zielen spezifisch und eindimensional auf die Reintegration von Erwerbslosen in den Arbeitsmarkt und nicht beispielsweise darauf, Personen mit geringen Arbeitsmarktreintegrationschancen gezielt darin zu unterstützen, sich alternative Quellen individueller Bewährung und sozialer Wertschätzung zu erschließen. Diese Fixierung auf das Ziel der Arbeitsmarktreintegration hat sowohl in einer Mikro- also auch in einer Makrobetrachtung weitreichende Folgen: Indem Arbeitslose beispielsweise auch dann als „untätig“ gelten, wenn sie alleinerziehend Kinder großziehen oder sich regelmäßig mit Freunden treffen, sind sie einer permanenten gesellschaftlichen Stigmatisierung ausgesetzt. Diese kann demoralisierend wirken, und potentielle Bestrebungen, sich Bewährungs- und Sinn-

stiftungsquellen jenseits der Berufsarbeit zu erschließen (und sich möglicherweise gerade hierdurch ihre Arbeitsmarktfähigkeit zu bewahren) systematisch durchkreuzen. Makroperspektivisch ausformuliert bedeutet dies dann, dass potentiell gemeinwohlförderlich einsetzbare individuelle Ressourcen gesellschaftlich ungenutzt bleiben.

Irritierend ist nebst der fehlenden historischen Kontextuierung an den vorgenommenen Festschreibungen *zum ändern*, dass die Autoren nicht weiter erörtern, weshalb gemäß ihrer Auffassung Arbeitslosigkeit „in der Regel mit großen Frustrationen“ verbunden ist. So wäre beispielsweise zu überlegen, ob diese Frustrationen, wie dies die Autoren suggerieren, allein von da herrühren, dass Arbeitslosigkeit Einkommenseinbußen, den Verlust einer geregelten Tagesstruktur oder das Versiegen einer zentralen Sinnstiftungsquelle zur Folge hat. Hypothetisch denkmöglich sind auch alternative Erklärungspfade. Arbeitslosigkeit bedeutet unter dem gegenwärtigen sozialpolitischen Regime nicht nur, aus dem Berufs- und Erwerbsleben herauszufallen. Sie hat unweigerlich auch zur Folge, dass der Einzelne, ob er dies wünscht oder nicht, zum Objekt staatlicher Zuwendung und staatlicher Kontrolle wird. Dieses automatische Aktivwerden des Staates kann vom Einzelnen nicht nur als unterstützend, es kann von ihm auch als ihn missachtend, diffamierend oder bevormundend erlebt werden. Als missachtend können die staatlichen Kontroll- und Hilfeleistungen beispielsweise dann erfahren werden, wenn der Einzelne in den ihm vorgeschlagenen oder verordneten Maßnahmen die Ressourcen und Potentiale, die in seiner bisherigen Berufsbiographie angelegt sind oder die gesundheitlichen Beeinträchtigungen, mit denen er aktuell zu kämpfen hat, nicht angemessen berücksichtigt und gewürdigt sieht. Als diffamierend kann die Praxis der Ämter erlebt werden, wenn der Einzelne sich dem Generalverdacht ausgesetzt sieht, sozialstaatliche Leistungen missbräuchlich in Anspruch nehmen zu wollen oder sich aufgrund fehlender ökonomischer Anreize – Stichwort „soziale Hängematte“ – zu wenig intensiv um eine neue Arbeit zu bemühen – sich also zusätzlich zur Krise des beispielsweise rezessionsbedingten Stellenverlustes, dem Generalverdacht der Faulheit ausgesetzt sieht. Als bevormundend können die staatlichen Interventionen erlebt werden, wenn diese gründend auf Misstrauen oder vermeintlich besserem Wissen die eigenen Requalifizierungs- und Repositionierungsbemühungen nicht etwa unterstützen, sondern anzweifeln oder gar torpedieren. Als zusätzlich entmutigend können sie erlebt werden, wenn eine pädagogisierende oder infantilisierende Zuwendung seitens der Ämter einen „bürgerlichen Tod“ (Goffman 1961/1995, 26) in dem Sinne zur Folge hat, dass man den ganzen Stolz, den man mit seiner bisherigen Biographie und Lebensführung verbindet, dahinschwenden sieht. Weil es Hilfe systematisch an Kontrolle respektive „Fördern“ systematisch an „Fordern“ koppelt, birgt ein sich am Aktivierungspra-

radigma orientierendes staatliches Handeln also strukturell die Gefahr, statt aktivierend passivierend, statt autonomisierend deautonomisierend, statt ermächtigend entmutigend zu wirken.

Das zentrale Charakteristikum einer sich dominant am Aktivierungsparadigma orientierenden Beschäftigungspolitik besteht darin, dass sie nicht via Beeinflussung der Arbeitsnachfrage durch die Wirtschaft eine Senkung der Arbeitslosenquote zu erreichen versucht, sondern dass sie bei den von Arbeitslosigkeit Betroffenen selbst ansetzt (Kocyba 2004). Auf die Feststellung, Arbeit sei für den Einzelnen „menschlich, sozial und wirtschaftlich sehr bedeutend“ folgt in den obigen Ausführungen entsprechend nicht die Skizzierung einer auf die Schaffung von Arbeitsplätzen ausgerichteten standort-, industrie-, konjunktur- oder bildungspolitischen Offensive. Vielmehr folgt auf sie wörtlich: „Aus diesem Grund engagiert sich der Staat stark in der Arbeitsvermittlung“. Dass der Staat überhaupt im Bereich der Arbeitsvermittlung aktiv ist, ist keineswegs zwingend. Entsprechende Dienstleistungen werden seit Längerem auch von Privaten angeboten. Stellenmärkte in Zeitungen und Zeitschriften, Internetplattformen oder private Stellenvermittlungsgesellschaften ermöglichen es Stellensuchenden, sich über offene Stellen zu informieren und im Krisenfall gezielt um professionelle Hilfe oder Unterstützung zu ersuchen. Die staatliche Offensive im Bereich der Stellenvermittlung hat zum einen sicherlich damit zu tun, dass mit der Umsetzung der *New Public Management*-Doktrin sich der Staat als ein Dienstleistungsunternehmen gewissermaßen neu erfunden hat (vgl. Liebermann 2008). Sie verweist aber zugleich auf ein strukturell vormodernes Vorschussmisstrauen von Politik und Verwaltung gegenüber den Bürgerinnen und Bürgern. Dieses äußert sich darin, dass die Inanspruchnahme professioneller Hilfe nicht der Autonomie des Einzelnen anheimgestellt bleibt, sondern staatlich verordnet wird: „Der Staat „verpflichtet die Stellensuchenden, an Maßnahmen teilzunehmen, die einen Wiedereinstieg in die Erwerbstätigkeit beschleunigen sollen.“ Der Staat erfindet sich also nicht nur als Dienstleistungsunternehmen neu, sondern zugleich als ein Obrigkeitsstaat. Wer während längerer Zeit erwerbslos ist, sieht sich unweigerlich dem Verdacht ausgesetzt, die Leistungen der Arbeitslosenversicherung oder der Sozialhilfe nicht ordnungsgemäß, sondern missbräuchlich in Anspruch zu nehmen. Die Institutionalisierung dieses Verdachts in der Form ausgebauter Mechanismen der Bewerbungsaktivitätskontrolle sowie der verfügbaren Aktivierung im Rahmen arbeitsmarktlicher Maßnahmen (AMM) erscheint paradox. Mit ihr wird implizit dementiert, dass es auf Seiten der Betroffenen intrinsische Antriebe gibt, die darauf ausgerichtet sind, die Krise der Arbeitslosigkeit – gegebenenfalls unter Inanspruchnahme professioneller Hilfe – eigenaktiv zu überwinden. Paradoxerweise wird mit ihr also dementiert, dass es sich für den Einzelnen in der Gegenwartsgesell-

schaft bei der Erwerbsarbeit nicht nur um die zentrale Quelle von Einkommen, sondern zugleich um eine sehr bedeutsame Quelle von Sinnstiftung, Identität, sozialer Wertschätzung und persönlichem Wohlbefinden handelt. Es ist nicht auszuschließen, dass dieses Dementi nach der Logik „Wenn wir Dich nicht zwingen würden, würdest Du Dich um Arbeit gar nicht bemühen“ als derart missachtend wahrgenommen wird, dass es sich eher lähmend als förderlich auf die intrinsischen Kräfte, die Krise der Arbeitslosigkeit zu überwinden, auswirkt. Wäre dem so, befänden sich durch amtliches Handeln zusätzlich Demoralisierte auf der Suche nach Arbeitsstellen, die es aktuell gar nicht mehr gibt.

Können mit einem Hilfe-Setting, das – strukturanalytisch betrachtet – aus potentiell um Hilfe ersuchenden Subjekten Objekte einer staatlichen Maßnahme macht, positive Effekte in dem Sinne verbunden sein, dass sich mit der Einbindung in dieses Setting die Arbeitsmarktchancen des Einzelnen verbessern? Auf diese Frage versucht die vorliegende Untersuchung mittels vergleichender Fallanalysen eine Antwort zu geben. Systematisch wird dabei berücksichtigt, dass im Rahmen der aktivierenden Sozial- und Beschäftigungspolitik nicht das Abstraktum des Staates aktivierend aktiv wird. Die eigentlichen Leistungen in der auf Aktivierung ausgerichteten Praxis werden vielmehr durch staatlich bestellte Professionelle, also beispielsweise durch Professionelle der Stellenvermittlung, der Sozialberatung, der Sozialarbeit, der Sozialpädagogik oder der Arbeitsagogik erbracht. Entsprechend ist – vorerst hypothetisch – davon auszugehen, dass bei der konkreten Umsetzung des Aktivierungsparadigmas dem politischen Willen mittels Praktiken Geltung verschafft wird, die sich nicht an politisch oder verwaltungstechnisch ausformulierten Kodizes, sondern an professionsintern etablierten Standards einer „guten Praxis“ orientieren. Professionssoziologisch betrachtet stellen diese das Ergebnis eines wissensbasierten und erfahrungsgesättigten fachlichen Daueraustauschs unter Professionellen dar, die im Rahmen der geltenden gesetzlichen Ordnung ihr Handeln nicht über den Hinweis auf politische oder bürokratische Opportunitäten, sondern über die Bezugnahme auf Befunde wissenschaftlicher Forschung begründen. Das Verhältnis zwischen staatlicher Regulierung und professioneller Krisenintervention lässt sich idealtypisch auf dem Gebiet der professionell unterstützten Stärkung der Arbeitsmarktfähigkeit ähnlich konzipieren wie im Feld der Medizin. Bei allen *politisch* geführten Debatten um die Kostenexplosion im Gesundheitswesen erscheint es Ärztinnen und Ärzten (und nicht nur diesen) weiterhin selbstverständlich, dass sie sich in ihrer konkreten professionellen Praxis, die sich als eine Praxis der Aktivierung und Unterstützung von Selbstheilungskräften auffassen lässt (vgl. Rychner 2006; Oevermann 1996), nicht auf gesundheitsbehördliche Kalkulationen oder die Proklamationen politischer Parteien,

sondern auf professionsintern etablierte Regeln der medizinischen Kunst abstützen.

Allerdings ist zu fragen, welche Erfolgchancen einem auf Ermächtigung ausgerichteten Handeln gegeben sein können, wenn – anderes als normalerweise in der Medizin – die Inanspruchnahme professioneller Hilfe nicht freiwillig, sondern staatlich verordnet erfolgt, respektive wenn mit dem professionellen Hilfemandat zugleich ein amtliches Kontrollmandat verbunden ist. Lässt sich auf der Grundlage eines institutionalisierten Misstrauens gegenüber dem Klienten ein vertrauensbasiertes professionelles Arbeitsbündnis überhaupt aufbauen oder befördert die permanent im Raum stehende Sanktionsandrohung nicht zwangsläufig strategische Manöver – beispielsweise eines bloß zum Schein inszenierten Engagements auf Seiten des Klienten oder der rituellen Inszenierung von Macht auf Seiten der Professionellen? Mit dieser Problematik sehen sich insbesondere diejenigen Akteure der aktivierenden Beschäftigungspolitik konfrontiert, die als Professionelle in einem Regionalen Arbeitsvermittlungszentrum (RAV) tätig sind; derjenigen Anlaufstelle für Stellensuchende also, die in der Schweiz nicht nur für Aktivitäten im Bereich der Beratung und der Stellenvermittlung, sondern zugleich für die Auszahlung der Leistungen der Arbeitslosenversicherung sowie für die Kontrolle der Bewerbungsaktivität der Stellensuchenden zuständig ist (vgl. Magnin 2005). Des Weiteren besitzen die RAV die Kompetenz, fallbezogen „arbeitsmarktliche Maßnahmen“ (AMM) zu verfügen. Zu den arbeitsmarktlichen Maßnahmen zählen (vgl. detaillierter Kapitel 1.1) Weiterbildungs- und Umschulungskurse etwa in den Bereichen Bewerbungsschulung, Fremdsprachen, EDV oder Gastronomie; Ausbildungspraktika, Ausbildungszuschüsse, Berufspraktika und Einarbeitungszuschüsse zugunsten des neuen Arbeitgebers; Pendlerkosten und Wochenaufenthalterbeiträge; Maßnahmen zur Förderung der beruflichen Selbstständigkeit; die Beschäftigung in einer Übungsfirma; „Motivationssemester“ für Schulabgänger ohne Lehrstelle (vgl. Heinemann 2006) sowie – nicht zuletzt – die Programme zur vorübergehenden Beschäftigung (PvB), die im Zentrum der vorliegenden Untersuchung stehen. Die Zielsetzung dieser Programme wird auf der Homepage der RAV wie folgt ausformuliert :

„Ein Programm zur vorübergehenden Beschäftigung erlaubt Ihnen eine berufsnahe Tätigkeit auszuüben, welche zum Ziel hat, Ihre beruflichen Schlüsselqualifikationen einzusetzen und zu vertiefen. Das Ziel dieser Programme ist die Erhaltung bzw. die Verbesserung Ihrer Arbeitsfähigkeit.“ (www.treffpunkt-arbeit.ch)

Die Teilnahme an einem Programm zur vorübergehenden Beschäftigung ist normalerweise auf sechs Monate befristet. Wird sie durch das RAV verfügt, ist sie für die jeweilige Person verbindlich. Eine formelle Möglichkeit, die Teilnahme zu kündigen – dies beispielsweise dann, wenn sich das Verspre-

chen einer „berufsnahen Tätigkeit“, das Versprechen der Schlüsselqualifizierung oder das Versprechen der Verbesserung der „Arbeitsfähigkeit“ in der subjektiven Wahrnehmung als leer erweist – besteht für die Teilnehmenden nicht. Im Rahmen von Beschäftigungsprogrammen werden hauptsächlich Tätigkeiten in den Bereichen des Recycling, der Textilarbeitung, der Wald- und Landschaftspflege, der Verpackung, der einfachen Montage oder der Fertigung von Geschenk- und Bastelartikeln ausgeübt. Einzelne Programme betreiben auch Brockenhäuser, Mittagstische und Einkaufsläden für Bedürftige oder Geschenkartikelboutiquen mit Erzeugnissen vorab aus der eigenen Produktion, oder sie führen im Auftrag von Gemeinden Wohnungsräumungen, Abbrucharbeiten, Reinigungs- und Unterhaltsarbeiten sowie vereinzelt auch Einsätze im Pflegebereich aus. Dabei gilt das Gebot, dass die Programme die reguläre Wirtschaft nicht konkurrenzieren respektive keinen Abbau regulärer Arbeitsstellen im öffentlichen Sektor zur Folge haben dürfen. Entsprechend werden die Beschäftigungsprogramme nur zu einem geringen Anteil durch eigene Erträge finanziert. Die finanzielle Hauptlast tragen die jeweiligen Zuweiser: die RAV über Gelder der Arbeitslosenversicherung sowie des Bundes; die Invalidenversicherung IV, sofern diese eine Maßnahme zur beruflichen Reintegration verfügte oder die Wohngemeinde des Teilnehmers, sofern die Zuweisung über ein Sozialamt erfolgte, was typischerweise bei Langzeitarbeitslosen der Fall ist (vgl. ausführlicher Kapitel 1.1) Die Anbieter von RAV-finanzierten „Programmen zur vorübergehenden Beschäftigung“ bieten ihre Infrastruktur und ihre personellen und fachlichen Ressourcen also in den meisten Fällen nicht nur den RAV, sondern auch anderen Einrichtungen des Sozialstaats an. Bei den Programmanbietern handelt es sich entweder um Hilfswerke oder um (private oder öffentliche) Stiftungen, die für die Durchführung der Programme über eine eigens aufgebaute Infrastruktur verfügen. Einzelne Anbieter von PvB führen parallel auch eine sogenannte Übungsfirma oder eine sogenannte Sozialfirma. Da sie strukturähnlich zu den PvB aufgebaut sind, beziehen wir diese zwei zusätzlichen Formen einer staatlich verfügbaren vorübergehenden Beschäftigung in unsere Untersuchung mit ein.

Professionelle in Beschäftigungsprogrammen haben ihr Handeln an einer Zielvorgabe auszurichten, die relativ allgemein ausformuliert ist. Das Ziel der Programme besteht in der Bewahrung oder Verbesserung der Arbeitsmarkt-reintegrationschancen der Teilnehmenden. Bei der Wahl der Mittel, die ihnen zur Erreichung dieses Ziels geeignet erscheinen, sind die Programmanbieter relativ autonom. Hierdurch befinden sich Professionelle in Beschäftigungsprogrammen gegenüber Professionellen, die in einem RAV tätig sind, in einer privilegierten Situation: Da sie keine formelle Sanktionierungsmacht besitzen respektive diese bei den Zuweisern verbleibt, sind sie gegenüber

ihren Klienten nicht mit einem doppelten Mandat der Hilfe und der Kontrolle, sondern ausschließlich mit einem professionellen Hilfemandat ausgestattet – es sei denn, sie maßen sich zusätzlich zu diesem ein Kontrollmandat willkürlich an (vgl. Becker-Lenz/Müller 2009). Dies bietet ihnen – strukturell betrachtet – die Chance, Klientinnen und Klienten, die unfreiwillig am Programm teilnehmen, durch die Qualität ihrer professionellen Hilfeleistungen *sekundär* davon zu überzeugen, dass sie sich nicht in einem Zwangs-, sondern in einem Hilfesetting befinden. Unsere Untersuchung geht der Frage nach, ob Professionelle, die in Programmen zur vorübergehenden Beschäftigung arbeiten, dieses Privileg nutzen oder ob sie es beispielsweise qua Übernahme einer Grundhaltung des Misstrauens und des Verdachts gegenüber den Klientinnen und Klienten verspielen.

Um diese Frage beantworten zu können, erscheint es unausweichlich, in einem ersten Schritt präzise zu rekonstruieren, welche Formen der Ausgestaltung einer aktivierenden Praxis sich in Programmen zur vorübergehenden Beschäftigung empirisch auffinden lassen und auf welche (impliziten oder expliziten) fachlichen oder weltanschaulichen Referenzen sich die jeweiligen Professionellen in ihrem Handeln beziehen. Unsere diesbezüglichen Befunde, die wir in *Kapitel 3* in der Form einer Typologie von *Leitparadigmen des Handelns in PvB* zur Darstellung bringen, stützen sich auf die Analyse von 23 nicht-standardisierten Einzelinterviews mit Professionellen in 15 verschiedenen PvB in der deutschsprachigen Schweiz. Neben den Interviews, bei deren Analyse ein hermeneutisches mit einem kodierenden Verfahren kombiniert wurde, flossen Feldbeobachtungen vor Ort sowie weitere Dokumente (Broschüren, Leitbilder, Homepages usw.) in die Fallrekonstruktionen respektive die Typenbildung mit ein. Wir unterscheiden zwischen den Leitparadigmen *Rettung*, *Disziplinierung*, *Rehabilitation*, *Qualifizierung* und *Verwertung*. Mit diesen Leitparadigmen sind je unterschiedliche professionelle und organisationale Selbstverständnisse sowie unterschiedliche Formen der Ausgestaltung des Arbeitsbündnisses mit den Teilnehmenden verbunden.

Die Befunde der Analyse der 18 Interviews, die wir mit Programmteilnehmenden führten, werden in *Kapitel 4* in der Form einer Typologie von Fallkonstellationen und Teilnehmendenprofilen zur Darstellung gebracht. Wir unterscheiden zwischen fünf Typen von Programmteilnehmenden, bei denen ein je spezifisches Ressourcen- und Beeinträchtigungsprofil sowie je spezifische Strategien vorliegen, sich das in den Programmen Gebotene anzueignen und sich mit den Programmrealitäten zu arrangieren: *die Realisten*, *die Zukunftsorientierten*, *die Ämterkarrieristen*, *die Arbeitsmarktgeschädigten* und *die Schutzbedürftigen*.

Die gesonderte Rekonstruktion einerseits von Teilnehmendenprofilen und andererseits von Leitparadigmen „aktivierenden“ Handelns ermöglicht es, in

einem weiteren Schritt Einschätzungen zur Angemessenheit der Praxis in Programmen zur vorübergehenden Beschäftigung vorzunehmen. *Kapitel 5* befasst sich mit der Frage, unter welchen Voraussetzungen von der Programmteilnahme der intendierte Effekt einer für die Chancen auf dem Arbeitsmarkt relevanten Ermächtigung der Teilnehmenden ausgeht und unter welchen Bedingungen die Teilnahme als zusätzlich frustrierend oder entmutigend erlebt wird. Als zentraler Faktor für den Erfolg von Beschäftigungsprogrammen erscheint, dass diese optimal auf die jeweiligen Teilnehmendenprofile zugeschnitten sind. Die krassensten Formen einer Nicht-Passung zwischen der Programmpraxis und dem Teilnehmendenprofil liegen dann vor, wenn es sich bei der Zuweisung in ein Beschäftigungsprogramm um eine für den jeweiligen Fall per se schon ungeeignete Maßnahme handelt oder wenn die Programmpraxis per se in einer Weise ausgestaltet ist, von der ein Effekt der Ermächtigung faktisch nicht ausgehen kann. Außerdem wird in *Kapitel 5* allgemein erörtert, welche positiven und negativen Effekte es im Einzelnen sind, die von der Teilnahme an einem Programm zur vorübergehenden Beschäftigung ausgehen können.

Den hier kurz angerissenen Kapiteln, in denen die empirischen Befunde der Untersuchung dargestellt werden, sind zwei Kapitel vorangestellt, in denen die konzeptionellen, theoretischen und methodischen Grundlagen der Untersuchung skizziert werden. *Kapitel 1* umreißt die politischen und rechtlichen Rahmenbedingungen der aktivierenden Praxis in Beschäftigungsprogrammen und bietet streiflichtartige Einblicke in bereits vorliegende Forschungen. In *Kapitel 2* erörtern wir ausführlich die Fragestellung und das Forschungsdesign der Untersuchung. Außerdem erläutern wir die wissens- und professionstheoretischen Konzepte, auf die wir uns bei der Rekonstruktion von Leitparadigmen professionellen Handelns respektive in unseren Einschätzungen zur Professionalität des Handelns in den von uns untersuchten Programmen beziehen.

Die vorliegende Untersuchung bringt die Ergebnisse eines Forschungsprojekts zur Darstellung, das im Rahmen des DORE-Programms des Schweizerischen Nationalfonds gefördert wurde. Mit einem namhaften Sockelbetrag beteiligte sich das Amt für Wirtschaft und Arbeit des Kantons Thurgau an der Finanzierung des Forschungsprojekts und öffnete uns wichtige Feldzugänge. Bei der Durchführung der Forschungsarbeit besaßen wir jene Unabhängigkeit und Autonomie, die wissenschaftliche Forschung für sich in Anspruch nehmen muss, wenn sie ihrem gesellschaftlichen Auftrag Folge leisten will: nämlich entlastet von den Handlungszwängen der Praxis auch diejenigen Handlungsroutinen einer Problematisierung und kritischen Hinterfragung zu unterziehen, die sich den Praktikerinnen und Praktikern selbst, um handlungsfähig zu sein, mitunter als selbstverständlich, bestens bewährt und un-

problematisch darstellen müssen. Die hier skizzierten Forschungsbefunde können die Anbieter von Beschäftigungsprogrammen sowie die politischen Verantwortungsträger darin unterstützen, die eigene Praxis und Routine im Raum alternativer Möglichkeiten zu verorten und selbstkritisch zu reflektieren. Nebst den Befunden aus dem genannten DORE-Projekt sind in die vorliegende Untersuchung auch diverse Erkenntnisse aus Fallanalysen eingeflossen, die der Koautor gemeinsam mit Alfred Schwendener im Rahmen einer Evaluationsstudie im Auftrag des Amts für Arbeit des Kantons St. Gallen durchführte. Bei den Verantwortlichen der verschiedenen Stellen, die durch ihre finanziellen Beiträge sowie durch ihr Interesse an einer unabhängigen Analyse etablierter Praktiken unsere Forschungsarbeit ermöglichten, bedanken wir uns herzlich. Auch bedanken wir uns bei den Professionellen und Teilnehmenden in den untersuchten Programmen, die bereit waren, uns ein Interview zu geben. Lukas Neuhaus, Alfred Schwendener und Dominik Stolz haben das Manuskript in all seinen Teilen durchgesehen und kommentiert und uns für die Fertigstellung wichtige Hinweise gegeben. Höchst unangemessen gewürdigt ist mit einem schlichten Dank der immense Beitrag, den Alfred Schwendener über die Durchsicht des Manuskripts hinaus zum Zustandekommen des Buches leistete.

Das vorliegende Buch ist das Ergebnis einer intensiven gemeinsamen Forschungsarbeit. Bei der schriftlichen Ausformulierung unserer Befunde sind wir indes arbeitsteilig verfahren. Für das Kapitel 4 und den Abschnitt 1.1 zeichnet Bettina Wyer verantwortlich, für die übrigen Teile Peter Schallberger.